

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Dienstag, 07. April 2020

Nr. 10/2020

- Nr. 43 Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge; Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, Ferienausschuss als Notfallausschuss Seite 39
- Nr. 44 Markt Thiersheim; Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, Ferienausschuss als Notfallausschuss Seite 39

- Nr. 45 Markt Thierstein; Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, Ferienausschuss als Notfallausschuss Seite 40

Nr. 43

Nr. 44

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge;

Markt Thiersheim;

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 07. April 2020

vom 07. April 2020

Aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (KrABI Nr. 14/2014):

Aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt der Markt Thiersheim folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (KrABI Nr. 14/2014):

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2 a
Ferienausschuss als Notfallausschuss

„§ 2 a
Ferienausschuss als Notfallausschuss

(1) Unberührt von § 2 dieser Satzung bestellt der Gemeinderat zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen beschließenden Ferienausschuss als Notfallausschuss gemäß Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

(1) Unberührt von § 2 dieser Satzung bestellt der Gemeinderat den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss, gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung, zum Ferienausschuss als Notfallausschuss gemäß Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

(2) Den Vorsitz im Ferienausschuss als Notfallausschuss führt der erste Bürgermeister.

(2) Den Vorsitz im Ferienausschuss als Notfallausschuss führt der erste Bürgermeister.

(3) Der Ferienausschuss als Notfallausschuss erledigt, vorbehaltlich Art. 32 Abs. 4 GO, alle Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat zuständig ist.

(3) Der Ferienausschuss als Notfallausschuss erledigt, vorbehaltlich Art. 32 Abs. 4 GO alle Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat zuständig ist.

(4) Die Ferienzeit ergibt sich aus der Geschäftsordnung und findet ihre Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 32 Abs. 4 GO.“

(4) Die Ferienzeit ergibt sich aus der Geschäftsordnung und findet ihre Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 32 Abs. 4 GO.“

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Höchstädt, 07. April 2020,

Thiersheim, 07. April 2020,

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge;
gez. Bauer; Erster Bürgermeister

Markt Thiersheim;
gez. Hofmann, Erster Bürgermeister

Markt Thierstein;

**Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

vom 07. April 2020

Aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert am 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt der Markt Thierstein folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (KrABl Nr. 14/2014):

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2 a
Ferienausschuss als Notfallausschuss**

- (1) Unberührt von § 2 dieser Satzung bestellt der Gemeinderat den Finanzausschuss, gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung, zum Ferienausschuss als Notfallausschuss gemäß Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).
- (2) Den Vorsitz im Ferienausschuss als Notfallausschuss führt der erste Bürgermeister.
- (3) Der Ferienausschuss als Notfallausschuss erledigt, vorbehaltlich Art. 32 Abs. 4 GO alle Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat zuständig ist.
- (4) Die Ferienzeit ergibt sich aus der Geschäftsordnung und findet ihre Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 32 Abs. 4 GO.“

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Thierstein, 07. April 2020,

Markt Thierstein;
gez. Schobert, Erster Bürgermeister